

LITERATUR

Ingo von Münch (Hrsg.)

Staatsrecht – Völkerrecht – Europarecht, Festschrift für Hans-Jürgen Schlochauer zum 75. Geburtstag

Walter de Gruyter, Berlin, New York, 1981, 1023 S., DM 278,—

Die Festschrift versammelt nicht weniger als 49 Beiträge und geht damit über den traditionellen Rahmen einer insbesondere von Fakultätskollegen, Schülern und Freunden gestalteten Festschrift hinaus. Obwohl der Herausgeber, selbst ein Schüler Schlochauers, einen nahezu repräsentativen Querschnitt von Arbeiten (west-)deutscher sowie einiger ausländischer Völkerrechts- und Europarechtslehrer zusammengetragen hat, fehlt es der Festgabe nicht an Geschlossenheit. Dominierend sind die völkerrechtlichen Beiträge. Völkerrechtliche Aspekte treten auch unter den meisten der in der staatsrechtlichen Abteilung zusammengefaßten Aufsätze in den Vordergrund.

Unter »Staatsrecht« bietet sie Abhandlungen von Badura über die wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand, von Geiger über die Auslieferung des politischen Straftäters im Lichte des Grundrechts auf Asyl, von Rudolf über die Mitwirkung der deutschen Bundesländer bei der europäischen Rechtsetzung, von Schröder über die Wirksamkeit der Grundrechte bei grenzunterschreitenden Sachverhalten. Fiedler untersucht den Einfluß der zunehmenden Internationalisierung auf die Fortexistenz und den Sinn einer nationalen Verfassung. Mössner äußert in seinem Beitrag über verfassungsrechtliche Aspekte eines UNO-Einsatzes der Bundeswehr die im Gegensatz zu den von vielen Politikern erhobenen Bedenken stehende Ansicht, daß eine uneingeschränkte Teilnahme der bundesdeutschen Streitkräfte an der Friedensstreitmacht der UNO auf der Grundlage der Art. 87a und 24 des Grundgesetzes möglich ist. Blumenwitz weist nach, daß der deutsche Inlandsbegriff »Grenzen von 1937« weder gegen das Grundgesetz noch mangels tatsächlicher Ausbreitung der Gebietshoheit der Bundesrepublik gegen das Völkerrecht verstößt, insbesondere nicht gegen die Ostverträge und europäisches Gemeinschaftsrecht. Doehring kritisiert eine Tendenz der Rechtsprechung, die das Kriegsdienstverweigerungsrecht als Menschenrecht beurteile, ohne aber nach einer naturrechtlichen, bürgerrechtlichen oder völkerrechtlichen Verwendung dieses Begriffes zu differenzieren – ein völkerrechtlich verankertes Menschenrecht auf Kriegsdienstverweigerung hält Doehring jedoch nicht für nachweisbar. Einen Farbtupfer setzt Stolleis mit seinen Reflexionen zu dem von Plutarch auf den spartanischen Feldherrn Lysander zurückgeführten und bei Machiavelli eine wichtige Stellung einnehmenden Grundsatz, daß man den Fuchspelz anziehen müsse, wenn das Löwenfell nicht zureiche.

Unter »Völkerrecht« widmet die Festschrift menschenrechtlichen Themen die weitaus meiste Aufmerksamkeit. In Bindschedlers Beitrag über das Verhältnis der Menschen-

rechte zum Interventionsverbot wird erneut deutlich, daß die Menschenrechte bislang unvollkommen durch die Übernahme völkerrechtlicher Verpflichtungen der Staaten geschützt sind und Interventionen zu ihrer Durchsetzung demzufolge keine Berechtigung haben. Die Unvollkommenheit in der Durchsetzung einzelner Menschenrechte zeigt auch der Beitrag Delbrücks über die Konvention von 1979 zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau. Die Verpflichtungen dieser Konvention sind vage und unpräzise formuliert und den Staaten selbst zur Ausführung überlassen (non self-executing). Wie trübe es mit der Durchsetzung vertraglich vereinbarter Menschenrechte aussieht, geht ferner aus Simmas Beitrag zu diesem Thema klar hervor. Er tritt insbesondere der These von der Ausschließlichkeit vertraglich vorgesehener Mechanismen zur zwischenstaatlichen Durchsetzung von Menschenrechten entgegen, die vor allem von den sozialistischen Staaten vertreten wird, um weiterhin die Selbstbeurteilung der Durchsetzung dieser Pflichten zu bewahren und die Anwendung allgemeiner völkerrechtlicher Instrumentarien auszuschließen. Weitere Aufsätze zu menschenrechtlichen Fragen stammen von Frowein (Probleme des allgemeinen Völkerrechts vor der Europäischen Kommission für Menschenrechte) und Tomuschat (Gleichheit und Nicht-Diskriminierung unter dem Internationalen Pakt für Bürgerliche und Politische Rechte).

Die internationale Gerichtsbarkeit ist Gegenstand der Beiträge von Bernhardt, der über den griechisch-türkischen Streit um die Rechte am Ägäisfestlandssockel vor dem IGH berichtet, und von Mosler, der sich mit den Problemen der Nichtteilnahme eines beklagten Staates am Verfahren des IGH anlässlich des selben Streitfalles beschäftigt. Mosler stuft die Nichtteilnahme im Gegensatz zu Bernhardt nicht als Rechtsverletzung ein. Klein kritisiert die Beihilferegelung eines Entwurfs der Völkerrechtskommission über das Recht der Staatenverantwortlichkeit. Zum völkerrechtlichen Deliktsrecht finden sich noch die Beiträge Bleckmanns zur Verhältnismäßigkeit von Repressalien und Folz' über Rechtsfragen der iranisch-amerikanischen Geiselaffaire des Jahres 1980.

Dem Kriegsrecht sind drei Aufsätze zuzuordnen, die von F. Münch (Das Völkerrecht der militärischen Besetzung vor nationalen Gerichten), von Partsch (Humanität im Bürgerkrieg), in dessen Mittelpunkt Teil II des Zweiten Protokolls zu den Genfer Konventionen über den Schutz der Opfer nicht-internationaler bewaffneter Konflikte steht, und derjenige Kimminichs über den Einfluß des humanitären Völkerrechts auf die Kernwaffenfrage. Kimminich gelangt zu dem (mehr oder weniger akademischen) Ergebnis, daß der Einsatz strategischer Kernwaffen grundsätzlich völkerrechtswidrig ist, weil er gegen den herkömmlichen Grundsatz verstößt, daß Kampfhandlungen nur gegen Kombattanten zulässig sind. Damit verlagert sich das Problem aber auf die taktischen Kernwaffen und die sogenannten Gefechtsfeldwaffen, deren Anwendung Kimminich nicht durch Art. 51 des Ersten Zusatzprotokolls zu den Genfer Konventionen für ausgeschlossen hält, und die dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz unterliegen. Nach Art. 51 Abs. V ist der »konkrete und unmittelbare militärische Vorteil« Maßstab der Nachprüfung. Das beweist nur zu deutlich, daß das Problem des »begrenzten« atomaren Krieges in gefährlicher Weise völkerrechtlich noch nicht befriedigend gelöst ist. Dem Verhältnis von Entspannung und Völkerrecht ist der Beitrag Schwarzenbergers gewidmet.

Mehrere Beiträge setzen sich mit Fragen aus dem Recht der Internationalen Organisationen auseinander. Rumpf befaßt sich mit der satzungsmäßigen Prinzipienharmonie anhand der Vereinbarkeit von Gewaltverbot, souveräner Gleichheit, Nichteinmischung und Selbstbestimmung in der Satzung der Vereinten Nationen. In seinem Aufsatz über dienstrechtliche Klagen gegen Internationale Organisationen untersucht Seidl-Hohenveldern den Grad der Immunität Internationaler Organisationen. Steiger äußert sich zur Struktur der Kontroll- und Durchsetzungsverfahren gegenüber Mitgliedsstaaten in Internationalen Organisationen, an deren Ausgestaltung die Wirksamkeit und Selbstbestimmung Internationaler Organisationen sowie das Opfer der Staaten an Selbstbestimmung abgelesen werden kann. Gegenstand des Beitrages von Suy sind zwei den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen betreffende Probleme, nämlich einerseits das der Unvollständigkeit des Sicherheitsrates, wie es in dieser Form Ende 1979 durch die erfolglosen Bemühungen zur Wahl eines latein-amerikanischen nichtständigen Mitglieds erstmalig auftauchte, und andererseits das der Zuständigkeit des Sicherheitsrates zur Aufhebung von Sanktionen.

Aus den wirtschaftsvölkerrechtlichen Beiträgen von Bryde (Die Intervention mit wirtschaftlichen Mitteln) und Hailbronner (Völkerrechtliche und staatsrechtliche Überlegungen zu Verhaltenskodices für transnationale Unternehmen) wird deutlich, wie gering das Völkerrecht in manchen Bereichen entwickelt ist. Bei der wirtschaftlichen Intervention ist es bislang noch nicht gelungen, aus einer allzu komplexen Praxis Regeln herauszufiltrieren und insbesondere die Grenzen der (verbotenen) Intervention und der (erlaubten) Einmischung zu ziehen. Da helfen auch so vage Prinzipien wie »soft law« und »Vertrauenschutz« wenig, sind diese doch selbst außerordentlich problematisch. Ähnliches gilt für die von Hailbronner untersuchten Verhaltenskodices der OECD und der EG. Sie besitzen keine zwischenstaatliche Verbindlichkeit, können aber als Vorstadium bei der Erzeugung von Völkergewohnheitsrecht angesehen werden. Gegen die innerstaatliche Durchsetzung der Kodices im Wege der Sanktionierung erhebt Hailbronner Bedenken, die er auf den im Grundgesetz verankerten Vorbehalt des Gesetzes und die Bestimmungen des Grundgesetzes über das Verhältnis von Völkerrecht und Landesrecht stützt.

In weiteren Beiträgen behandeln Breuer Fragen der Ausflaggung von Schiffen, Rauschning Probleme des Schutzes gegen grenzüberschreitende Umweltbeeinträchtigungen und Uibopuu extraterritoriale Wirkungen der Anerkennung von Flüchtlingsstati. Oppermann versucht, eine Definition des internationalen Terrorismus zu geben, und setzt sich mit dem Beitrag des internationalen Rechts zur Bekämpfung dieser Sparte des Terrorismus auseinander, wobei besonders das Europaratsübereinkommen vom 27. 1. 1977 zur Bekämpfung des Terrorismus und das internationale Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Geiselnahme vom 17. 12. 1979 hervorzuheben sind. Randelzhofer gelangt in seinem Beitrag (Rechtsschutz gegen Maßnahmen von Interpol vor deutschen Gerichten?) zu der Feststellung, daß Interpol zwar nicht vor deutschen Verwaltungsgerichten, doch aber aufgrund hiesigen IPR's vor deutschen Zivilgerichten verklagt werden kann. Dieser Rechtsschutz ist allerdings nicht gegen hoheitliches Handeln von Interpol verfügbar.

In den allgemeineren völkerrechtlichen Beiträgen fragt zunächst Hoffmann nach der Brauchbarkeit des Völkerrechts in unserer Zeit, wobei es ihm im wesentlichen um die ideologischen Aspekte des Ost-West-Gegensatzes in der Völkerrechtswissenschaft geht. Wie Hoffmann meint Grewe in seinen Ausführungen zum Gesamtcharakter der jüngsten Epoche der Völkerrechtsgeschichte, daß es auch heute noch ein universelles Völkerrecht gebe. Beide erörtern jedoch nicht näher, in welchem Maße der Nord-Süd-Gegensatz einem universellen Grundkonsens über das Völkerrecht entgegensteht. Im Kontrast zu diesen Beiträgen sieht Kewenig in einem Begriff des Nord-Süd-Dialoges – dem »Gemeinsamen Erbe der Menschheit« – einen Indikator für die Strukturveränderung des Völkerrechts und einen in der Entstehung begriffenen neuen Grundsatz des allgemeinen Völkerrechts. Mit der Verfahrensgerechtigkeit bei internationalen Rechtsschöpfungskonferenzen, deren Erfolg maßgeblich von der Art des Zustandekommens von neuen Regeln des Völkerrechts abhängt, befaßt sich Vitzthum. Zu den allgemeineren völkerrechtlichen Beiträgen gehören auch die Bemerkungen v. Münchs zur Gestaltung von Vorlesungen und Übungen im Fach Völkerrecht.

Die Überschrift »Europarecht« vereinigt zehn Aufsätze. Drei davon gelten dem Europäischen Parlament. Zieger gibt einen allgemeinen Überblick über den Werdegang und die Funktionen des seit 1957 gemeinsamen Parlaments der drei Europäischen Gemeinschaften, das seine Befugnisse im Wege eines stillen Wandels auszudehnen bestrebt ist. Möglichkeiten und Grenzen eines Wandels im Europäischen »Verfassungsrecht« untersucht Rengeling anhand der Befugnisse des Parlaments bei Vertragsabschluß der EG. Hier besitzt das Parlament nur eine schwache Stellung, weil es keine formelle Mitwirkungsbefugnis, sondern lediglich eine allgemeine Kontrollbefugnis über die Kommission hat. Rengeling geht auch auf die zahlreichen Reformvorschläge ein. Die Haushaltsbefugnisse des Europäischen Parlaments behandelt Magiera. Von den vier Beiträgen, die dem »Europabürger« gewidmet sind, bietet Bülc eine beachtliche historische Studie zu diesem Begriff, während die übrigen drei Beiträge den Individualrechtsschutz zum Thema haben. Dabei äußert sich Scheuner über die Fortbildung der Grundrechte in internationalen Konventionen, wobei er die rechtsbildende Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte hervorhebt. Als Möglichkeit zur Verbesserung des Grundrechtsschutzes in Westeuropa denkt Zuleeg an eine Charta der Bürgerrechte der EG, die das Europäische Parlament ausarbeiten und – weil es selbst nicht zur Rechtsetzung zuständig ist – in Form einer Deklaration kleiden könnte. Zuleeg weist aber auch auf die Hemmnisse hin, die aus den verschiedenen nationalen Grundrechtsauffassungen resultieren. Schwarze stellt die Rechtsschutzmöglichkeiten des Marktbürgers gegen normative Rechtsakte der EWG vor. Der Einzelne könnte zwar grundsätzlich nicht gegen Verordnungen der EWG klagen, doch stünden ihm Formen des indirekten Rechtsschutzes zur Verfügung, so daß Schwarze kein Rechtsschutzdefizit erkennt. Ipsen leistet einen Beitrag zur Diskussion über die Reform der EG-Kommission, die schon seit geraumer Zeit geführt wird und insbesondere durch bisher vier offizielle Berichte Anregung erhielt. Die autonome Handelspolitik der EWG betrachtet Nicolaysen. Am Beispiel des Iran-Boykotts von 1980 macht er das Spannungsfeld sichtbar, das zwischen der Gemeinschafts-

kompetenz auf dem Gebiet der Handelspolitik und der den Mitgliedstaaten der EG verbliebenen Kompetenz auf dem Gebiet der Außenpolitik liegt. Schließlich beschäftigt sich Bothe mit »soft law«, d. h. Regelungen, die soziale, aber keine rechtlich verbindlichen Normen darstellen, in den EG.

Hans-Heinrich Nöll

Peter Behrens

Multinationale Unternehmen im Internationalen Enteignungsrecht der Bundesrepublik Deutschland

Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 1980, 124 S., DM 49,—

Der Autor will eine Phase »enteignungsrechtlicher Windstille« nutzen, um die Grundlagen des deutschen internationalen Enteignungsrechts neu zu durchdenken. Kaum konnte er bei Abfassung der Schrift daran denken, daß kurz nach ihrem Erscheinen nicht in irgend-einem fernen Winkel der Welt, sondern mitten in West-Europa, in einem Partnerland der Bundesrepublik, ein Nationalisierungsprogramm beachtlichen Ausmaßes auf der Tagesordnung stehen würde.

Sein Ziel, die Darstellung der Position der Bundesrepublik gegenüber Enteignungen in anderen Staaten, die Rekonstruktion des Ist-Zustandes einschließlich der Herausarbeitung der noch offenen Fragen (S. 21) steuert Behrens unter Zugrundelegung folgender Prämissen an: a) Zur Überwindung des Herrschenden Schematismus des Enteignungsrechts, zu seiner Verankerung in substantiellen statt in formalen Begründungen bedarf es einer international-wirtschaftsrechtlichen Perspektive (S. 13). b) Diese ergibt sich aus der internationalen, auf Kooperation angelegten Koordination der nationalen Wirtschaftspolitiken, die ihrerseits zwingende Folge der Knappeit der Ressourcen und der mangelnden Selbststeuerungsfähigkeit des Weltmarkts ist. c) Kooperation setzt Vereinbarkeit der Interessen und des wirtschaftspolitischen Handelns der Staaten voraus (S. 14–16).

M. E. zu Recht bezeichnet Behrens die wirtschaftspolitischen Maßnahmen der Nationalstaaten gegenüber Multinationalen Unternehmen (insbesondere Enteignungen) als Maßnahmen im internationalen Verteilungskampf mit dem Ziel, mehr Verteilungsgerechtigkeit herzustellen. Allerdings wird man das konfigierende Bestreben nach Erhaltung der tendenziell größeren Effizienz der Ressourcennutzung durch Multis nur aus einer neutralen und von den bisherigen Erfahrungen namentlich der sich entwickelnden Staaten abstrahierenden Sicht als der Verteilungsgerechtigkeit »gleichrangig« bezeichnen können (S. 18 f.). – Überraschen wird manchen Leser, daß der Autor trotz der zutreffenden Beschreibung der zu beachtenden politisch-ökonomischen Zusammenhänge und der weltweit involvierten Interessen dann die Rekonstruktion und die notwendige Modifizie-